

06.11.97

Fz - VP - Wi

Gesetzesantrag**des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 - KraftStÄndErgG 1997)**A. Zielsetzung**

Die durch Artikel 1 Nr. 3 des Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes 1997 (KraftStÄndG 1997) vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 805) normierte Einschränkung der Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge, insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, führt bei den betroffenen Wirtschaftszweigen, vor allem in der Bauwirtschaft, zu erheblichen Belastungen. In Einzelfällen kann es zur Gefährdung von Unternehmensexistenzen und Arbeitsplätzen kommen. Es ist deshalb dringend geboten, die ab 25.04.1997 geltende Einschränkung der Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge zu korrigieren.

B. Lösung

Die bis 24.04.1997 geltende Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge nach § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes soll rückwirkend (ab 25.04.1997) wieder eingeführt werden.

Zudem wird eine ergänzende Klarstellung über den frühestmöglichen Beginn der befristeten Befreiungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eingefügt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Länder entstehen Steuermindereinnahmen von jährlich ca. 170 Mio DM.

Bundesrat

Drucksache 878/97

06.11.97

Fz - VP - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 - KraftStÄndErgG 1997)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 6. November 1997
B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

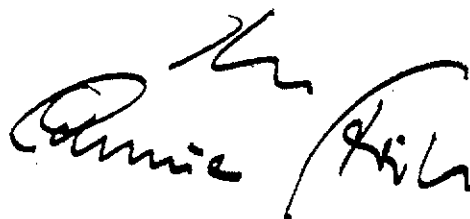
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs-
und -ergänzungsgesetz 1997 - KraftStÄndErgG 1997)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther Kricheldorf', with a stylized flourish above it.

A n l a g e

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
(Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 - KraftStÄndErgG 1997)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind,“

2. In § 3 b Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Liegt in den Fällen der Nummer 1 der Tag der erstmaligen Zulassung vor dem 1. Juli 1997, beginnt die Steuerbefreiung am 1. Juli 1997.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 25. April 1997 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Inhalt

Nach dem Kraftfahrzeugsteuerrecht in der bis zum 24.04.1997 geltenden Fassung war das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen waren, von der Steuer befreit (§ 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.1994, BGBl. I S. 1102, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 11.10.1995, BGBl. I S. 1250). Unter diese Steuerbefreiung fielen insbesondere folgende Fahrzeugarten:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht dagegen zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt oder geeignet sind),
- Leichtkrafträder,
- bestimmte Anhänger (z. B. Anhänger zur Straßenreinigung, Arbeitsmaschinen, Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke).

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes 1997 (KraftStÄndG 1997) vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 805) wurde die Steuerbefreiung mit Wirkung ab 25.04.1997 drastisch eingeschränkt. Hiernach ist nur noch das Halten von solchen Fahrzeugen von der Steuer befreit, die nach § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, nach § 18 Abs. 3 StVZO keiner Betriebserlaubnis bedürfen und nach § 18 Abs. 4 StVZO kein amtliches Kennzeichen führen müssen. Damit kommt im Ergebnis für folgende Fahrzeugarten eine Steuerbefreiung nicht mehr in Betracht:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h (z.B. Mobil- und Autokräne, bereifte Bagger, Lader usw.),
- Leichtkrafträder,
- Arbeitsmaschinen als Anhänger, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h beträgt,
- Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h beträgt.

Die Steuerpflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und entsprechende Anhänger führt in den betroffenen Wirtschaftsbereichen, vor allem in der mittelständisch orientierten Bauwirtschaft sowie in den vor- und nachgelagerten Industriezweigen, zu einer erheblichen Belastung. Im Hinblick auf die wirtschaftlich angespannte Situation in der Baubranche kann es dadurch in Einzelfällen zur Gefährdung von Unternehmensexistenzen und Arbeitsplätzen kommen. Die notwendigen Bestrebungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland werden damit konterkariert.

Bei Leichtkrafträdern steht die Besteuerung im Hinblick auf die geringe Jahressteuer (höchstens 18 DM) zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Es ist daher sachgerecht, die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge - entsprechend der Regelung nach § 3 Nr. 1 KraftStG in der bis 24.04.1997 geltenden Fassung - rückwirkend wieder einzuführen.

Außerdem erscheint es zweckmäßig, eine Klarstellung hinsichtlich des frühestmöglichen Anfangstermins - 01.07.1997 (vgl. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 KraftStÄndG 1997) - für den Beginn der befristeten Steuerbefreiungen nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 KraftStG zu treffen, um Rechtsunsicherheiten im Gesetzesvollzug vorzubeugen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für die Länder ergeben sich Kraftfahrzeugsteuer-Mindereinnahmen von jährlich ca. 170 Mio DM.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 1)

Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird - entsprechend dem bis 24.04.1997 geltenden Rechtszustand - die Steuerbefreiung für das Halten von zulassungsfreien Fahrzeugen wieder eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 3 b Abs. 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die befristete Steuerbefreiung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 KraftStG nicht auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1997 anzuwenden ist (vgl. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 KraftStÄndG 1997).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

06.02.98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 - KraftStÄndErgG 1997)

A. Zielsetzung

1. Durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 vom 18. April 1997 (BGBl I 1997, S. 805) sind verschiedene Neuregelungen erfolgt, die - um praktikabel zu sein - der klarstellenden Korrektur bedürfen.

Zum einen werden durch die jetzige Formulierung des § 3 Nr. 1 auch Klein- und Leichtkrafträder in die Besteuerung einbezogen mit der Folge, daß ein zusätzliches Massenverfahren für Millionen Fahrzeuge in Gang zu setzen wäre. Bei einer jeweiligen Jahressteuer von höchstens 18,-- DM stehen die Einnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand im Bereich der Datenverarbeitung, Steuerfestsetzung und -erhebung.

Zum anderen läßt die derzeitige Formulierung des § 3 b Absatz 1 Fehlinterpretationen über den vom Gesetzgeber gewollten Inkrafttretenszeitpunkt der Steuerbefreiungen zu.

2. Außerdem sind redaktionelle Änderungen des Textes in § 2 (wegen Zeitablaufs der Regelung) sowie in den §§ 5 und 7 (wegen Einführung der Oldtimer-Kennzeichen) erforderlich.
3. Darüber hinaus hat es sich als notwendig erwiesen, eine eigenständige Berichtigungsvorschrift im Kraftfahrzeugsteuergesetz für die Fälle zu schaffen, in denen aufgrund von unklaren Sachverhalten falsche Steuerbescheide ergangen sind.

B. Lösung

1. Durch die Einführung einer Kleinbetragsregelung (§ 12 Absatz 6) wird die Besteuerung von Bagatellfällen vermieden.
2. Durch eine klarstellende Ergänzung im § 3 b Absatz 1 werden Zweifel über den frühestmöglichen Beginn der befristeten Steuerbefreiungen ausgeräumt.
3. Neben den redaktionellen Änderungen wird der § 12 Absatz 2 Nr. 4 als neue eindeutige Vorschrift zur Beseitigung fehlerhafter Steuerfestsetzungen formuliert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem geringen Steuerausfall durch die Kleinbetragsregelung steht die Vermeidung eines weit höheren Verwaltungsaufwands sowohl der Länder als auch der Kommunen (Zulassungsbehörden) gegenüber.

06.02.98**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 - KraftStÄndErgG 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 - KraftStÄndErgG 1997)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 b Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Liegt in den Fällen der Nummer 1 der Tag der erstmaligen Zulassung vor dem 1. Juli 1997, beginnt die Steuerbefreiung am 1. Juli 1997.“
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „bei einem roten Kennzeichen“ durch die Wörter „bei einem Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
4. In § 7 Nr. 4 werden die Wörter „bei einem roten Kennzeichen“ durch die Wörter „bei einem Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn eine Steuerfestsetzung fehlerhaft ist, zur Beseitigung des Fehlers. § 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden; dies gilt jedoch nur für Entrichtungszeiträume, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Bundes liegen. Die Steuer wird vom Beginn des Entrichtungszeitraums an neu festgesetzt, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Änderung der Steuer zuungunsten des Steuerpflichtigen jedoch frühestens vom Beginn des Entrichtungszeitraums an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Steuerfestsetzung unterbleibt, wenn die Jahressteuer einen Betrag von 20 DM unterschreitet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nrn. 2 und 5 Buchstabe c treten mit Wirkung vom 25. April 1997 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Die derzeit geltende Fassung der Vorschrift war unter dem Gesichtspunkt einer steuerlichen Gleichbehandlung verkehrsrechtlich gleichartiger Sachverhalte eingeführt worden mit dem Ziel, zulassungsfreie Fahrzeuge, die sich im Hinblick auf die verkehrsrechtlichen Auflagen nicht von den zulassungspflichtigen unterscheiden, in die Besteuerung einzubeziehen.

Die Verschärfung der Kriterien für die Steuerbefreiung (nur wenn keine Zulassung, keine Betriebserlaubnis und kein amtliches Kennzeichen erforderlich ist!) führt also hinsichtlich der Arbeitsmaschinen zur Beendigung der steuerlichen Subvention für solche Fahrzeuge, die ähnlich denen, die Personen oder Güter transportieren, am Straßenverkehr teilnehmen mit ähnlichen oder gar negativeren Auswirkungen auf Verkehrsabläufe, Schadstoffausstoß, Straßenabnutzung usw.

Die damit verbundene - aus Gründen der Verwaltungsökonomie unerwünschte - Nebenwirkung der Einbeziehung auch der Klein- und Leichtkrafträder zwingt auch nicht zu einer Rückgängigmachung der Vorschrift; denn sie ist systemgerecht besser durch eine Kleinbetragsregelung zu korrigieren (Hinweis auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c).

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Steuerbefreiung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 KraftStG nicht auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1997 anzuwenden ist.

Zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 - KraftStÄndG 1997) vom 18. April 1997 (BGBl I. S. 805).

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a:

Der bisherige Regelungsinhalt ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz enthält bisher keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Änderung fehlerhafter Steuerbescheide. Durch die Änderung wird klargestellt, daß und ab wann Neufestsetzungen bei als fehlerhaft erkannten Steuerbescheiden zulässig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b:

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c:

Mit dieser Vorschrift wird eine Kleinbetragsregelung in das Kraftfahrzeugsteuergesetz eingeführt, mit der Bagatellfälle vermieden werden.

Zu Artikel 2 Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2 Absatz 2:

Diese Vorschrift soll noch einmal klarstellen, daß hinsichtlich der Wirkung der Steuerbefreiung nach § 3 b Abs. 1 keine Anwendungslücke besteht.

Erst seit der Neufassung des § 3 Nr. 1 (25. April 1997) stellt sich das Problem der Festsetzung von Kraftfahrzeugsteuer auch für Klein- und Leichtkrafträder, bei denen eine Jahressteuer von weniger als 20,-- DM entsteht. Das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes insoweit ist erforderlich, um eine Festsetzung dieser Kleinstbeträge für einen Zwischenzeitraum auszuschließen. Da es sich um eine begünstigende Regelung handelt, bestehen gegen die Rückwirkung keine Bedenken.